<u>Lehrgänge universitären Charakters</u> (Beitrag am 18.6.2014 von H. P. Hoffmann)

Viele der heute angebotenen ausländischen Studienangebote gehen auf ehemalige Lehrgänge universitären Charakters zurück, die in §§ 27 und 28 Universitäts-Studiengesetz 1997 vorgesehen waren.

Stammgesetz 1997: Das waren Lehrgänge, die von außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen mit Sitz in Österreich angeboten wurden und welchen durch Verordnung des BM die Berechtigung verliehen wurde, den angebotenen Lehrgang als "Lehrgang universitären Charakters" zu bezeichnen und je nach Antrag auch einen Master verleihen zu dürfen (MAS -70SS (ca.787 Präsenzstunden, knappe 20 Wochen) und Zugang muss Abschluss eines Diplomstudiums oder gleichwertigen Studiums voraussetzen, alternativ auch MBA-bei Vergleichbarkeit mit anderen internationalen wirtschaftlichen Lehrgängen)

Für die Bezeichnung "akademischer" war ein Umfang von mindestens 40SS (450 Präsenzstunden, ca.11 Wochen) gefordert.

Voraussetzungen: inhaltliche Gesamtverantwortung – musste Person mit Lehrbefugnis

obliegen

Unterricht muss durch ausreichend fachlich qualifiziertes Personal

erfolgen

Nachweis der erforderlichen Sach- und Raumausstattung

Nachweis der Finanzierbarkeit

Unterrichtsprogramm

Novelle 1998: auch außeruniversitäre künstlerische Bildungseinrichtungen

Der notwendige Umfang von 70SS wurde auf 50SS (562 Präsenzstunden, 14 Wochen) und von 40SS auf 30SS (337 Präsenzstunden, etwa 8 ½ Wochen) herabgesetzt.

Novelle 2001: Vorlage von 2 Gutachten durch facheinschlägig wissenschaftlich/künstlerisch ausgewiesene Personen

Gutachter im Einvernahmen mit BM bestellt.

Einführung einer jährlichen Berichtspflicht

Bundesminister konnte international gebräuchliche Mastergrade festlegen, wenn Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Damit ist die 1997 im Originaltext vorgesehene Voraussetzung, dass der Zugang zu einem derartigen Masterstudium nur nach abgeschlossenem Diplomstudium oder gleichwertigem Studium möglich ist, aufgeweicht worden.

BMWFW, I/6, Hoffmann

In der Praxis hat sich dabei auch gezeigt, dass regelmäßig durch Generalklauseln der Zugang eher offen gestaltet wurde. Die Generalklauseln betrafen in der Regel lange Berufserfahrung auf einem den Lehrgang betreffenden Gebiet.

International war es schwierig darzulegen, wobei es sich bei diesen Lehrgängen universitären Charakters handelte. Schwer vermittelbar war dabei, dass es sich bei den betreffenden Bildungseinrichtungen um nicht akkreditierte Einrichtungen handelte, die aber einen Mastergrad verleihen durften.

Zwischen 2003 bis 2012 hatten etwa 60-65 derartige Bildungseinrichtungen insgesamt etwa 180 Lehrgänge universitären Charakters angeboten.

In den beiden letzten Jahren zwischen 2010 und 2012 haben 31 Einrichtungen ca. 105 Lehrgänge universitären Charakters angeboten.

Mit Beginn des Jahres 2013 konnten keine Lehrgänge universitären Charakters mehr angeboten werden. Mit Ende 2012 mussten alle Lehrgänge universitären Charakters abgeschlossen sein und allfällige akademische Grade verliehen worden sein.

Entwurf eines Bundesgesetzes über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (PUZ-G)

Im November 2010 wurde dieser Entwurf zur Begutachtung ausgesendet.

Zertifikatslehrgänge waren als berufsbegleitende, berufsweiterbildende und berufsausbildende Lehrgänge definiert, die praxisbezogene Qualifikationen auf tertiärem Bildungsniveau mit einer Maximaldauer von 4 Semestern vermitteln.

Bildungseinrichtung, juristische Person mit Sitz in Österreich.

Vorlage eines Lehrgangscurriculums mit Angabe über Qualifikation des Lehrgangsleiters

Nachweis der erforderlichen Personal-Raum- Ressourcenausstattung

Nachweis der Finanzierbarkeit

Regelungen über Qualitätssicherung

Zertifikatslehrgänge waren durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria zu akkreditieren.

Die Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge anbieten, konnten jedoch keine akademischen Grade verleihen, sondern nur Zertifikate über die Absolvierung der Lehrgänge ausstellen. Die Verleihung von akademischen Graden wäre nur im Wege einer Kooperation mit einer anerkannten inländischen oder ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung möglich gewesen.

In den zwei Jahren, zwischen dem Entwurf einer Neuregelung 2010 und dem Jahr 2012, dem Auslaufen der Lehrgänge universitären Charakters, suchten die bisherigen Anbieter und Träger von Lehrgängen universitären Charakters nach Wegen, um ihre bisherigen Tätigkeiten im Großen und Ganzen weiterführen zu können.

Einzelne dockten an Universitäten und Fachhochschulen an und führen in deren Namen als wirtschaftlicher und organisatorischer Kooperationspartner Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung durch.

Andere suchten diesbezügliche ausländische Partner und führen nun in deren Namen das ausländische Studium durch.

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, 29.7.2011

§ 27 HS-QSG Fassung BGBl. I Nr. 74/2011 in Kraft getreten 1.3.2012

Ausländische anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG durften in Österreich Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunftsstaat anerkannte Ausbildungen darstellten.

Die angebotenen Studien und verliehenen akademischen Grade mussten mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sein.

Die ausländischen Bildungseinrichtungen hatten sich zu registrieren.

Registrierungsstelle war der zuständige Bundesminister.

- § 51 Abs. 2 Z 1 UG: Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen und bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt.
- § 27 Abs. 2 Z 2 HS-QSG sprach in Ergänzung zu den Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt auch von darauf aufbauenden Studien. Darunter fielen auch die sogenannten Masterstudien (Universitätslehrgänge im Sinne des UG).

Als Nachweis zum Zwecke der Registrierung musste vorgelegt werden:

- Urkunde über die Anerkennung als postsekundäre Bildungseinrichtung
- Nachweis über das Recht, dass Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern sowie darauf aufbauende Studien angeboten und diesbezügliche akademische Grade verliehen werden dürfen.
- Anführung der in Österreich oder in Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen geplanten Studien samt den Studienplänen.
- Bestätigung der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die in Österreich angebotenen Studien und verliehenen akademischen Grade auch im Herkunftsstaat die volle rechtliche Wirkung entfalten.

Dies sollte bedeuten, dass jene Absolventen, die Teile des ausländischen Studiums in Österreich gemacht haben und den ausländischen akademischen Grad verliehen bekommen haben, im Sitzstaat der Bildungseinrichtung gleichgestellt sind mit jenen, die das betreffende Studium zur Gänze im Sitzstaat absolviert haben.

BMWFW, I/6, Hoffmann

Seitens des Ministeriums war zu prüfen, ob die vorgelegten Unterlagen vollständig, richtig und echt sind. Traf dies zu, war die ausländische Einrichtung zu registrieren, andernfalls war die Aufnahme des Studienbetriebes zu untersagen.

Die Entscheidungsfrist für das Ministerium betrug 9 Monate (§ 25 Abs. 6 HS-QSG).

Das Ministerium führte auf seiner Homepage ein Verzeichnis mit den registrierten ausländischen Bildungseinrichtungen. Auf dieser Seite fanden sich auch der Gesetzestext auf Deutsch und Englisch. Weiters wurde bald nach Inkrafttreten der neuen Regelung eine Fragen- und Antwortliste erstellt und auch auf der Homepage publiziert.

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden.

Entwurf Novelle § 27 HS-QSG:

Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunftsland als postsekundär anerkannt sind und Studien in Österreich durchführen, haben im rechtsgeschäftlichen Verkehr mir ihren Studienwerbern und ihren Studierenden auf die Rechtsgrundlage ihrer Anerkennung und der Anerkennung des jeweiligen Studiums im Herkunftsstaat hinzuweisen.

Feststellungen des Wissenschaftsausschuss

Diese Bestimmung soll mittelfristig unter Einbeziehung der AQ Austria, der Hochschulen und der betreffenden Interessensvertretungen einer Überprüfung unterzogen werden.

Abänderungsantrag

Ausländische anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG dürfen in Österreich Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunftsstaat anerkannte Ausbildungen darstellen.

Die angebotenen Studien und verliehenen akademischen Grade müssen mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sein.

Die Durchführung der Studien ist zu melden.

Meldestelle ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Mit der Meldung sind Urkunden vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Bildungseinrichtung in ihrem jeweiligen Herkunftsstaat als postsekundär anerkannt ist sowie die Rechtsgrundlage dieser Anerkennung und der Anerkennung des jeweiligen Studiums im Herkunftsstaat.

Sofern die Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden, benötigen diese eine Bestätigung der AQ Austria, mit der sichergestellt ist, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf Grundlage einer externen Evaluierung durch die AQ Austria gemäß internationaler Standards erteilt.

BMWFW, I/6, Hoffmann

Die Bestimmung über die Verfahrenskosten (Entgelt für das durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren sowie eine Verfahrenspauschale) finden hierbei Anwendung.

§ 27 HS-QSG Fassung BGBl. I Nr. 45/2014 in Kraft getreten 10.7.2014

- § 27. (1) Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden. Die Studien an Universitäten nach UG und der Universität für Weiterbildung Krems nach DUK-Gesetz 2004, am Institute of Science and Technology - Austria gemäß dem Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology - Austria, BGBl. I Nr. 69/2006, und die Studien an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen oder private Studienangebote nach Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 sowie Lehrgänge zur Weiterbildung nach FHStG, unterliegen auf Grund der genannten Bundesgesetze, die Studien an Privatuniversitäten und die Fachhochschul-Studiengänge aufgrund der Akkreditierung nach §§ 23 und 24 keiner Meldepflicht. Das Anbieten von Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist unzulässig. Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen Studien in Österreich nicht anbieten.
- (2) Mit der Meldung sind Urkunden vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Bildungseinrichtung in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt ist sowie die Rechtsgrundlage dieser Anerkennung und der Anerkennung des jeweiligen Studiums im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.
- (3) Meldestelle ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.
- (4) Soferne die in Abs. 1 und 2 angeführten Nachweise nicht vorgelegt werden oder die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Aufnahme des Studienbetriebs bzw. das Anbieten der betreffenden Studien in Österreich nicht zulässig.
- (5) Sofern ausländische Studien in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden sollen, benötigen diese vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gemäß BMWFW, I/6, Hoffmann

internationaler Standards erteilt. § 20 findet auf das Verfahren zur Ausstellung der Bestätigung sinngemäß Anwendung.

- (6) Die Meldestelle hat ein Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist darüber regelmäßig zu informieren.
- (7) Mit der Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Abs. 6 ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.